

## Studium in Schwangerschaft und Stillzeit

Ab dem 1. Januar 2018 treten Änderungen im Mutterschutzgesetz in Kraft. Unter anderem wird der Anwendungsbereich des Mutterschutzgesetzes auch auf Studentinnen ausgeweitet (§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 8 MuSchG).

Folgendes ist für Sie zu beachten:

- Keine Nacharbeit von 20 bis 6 Uhr, Sie dürfen jedoch, wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären, auch an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilnehmen. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar (§ 5 Abs. 2 MuSchG)
- Keine Mehrarbeit, keine Sonn- und Feiertagsarbeit. Wenn Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären und die Teilnahme zu Ausbildungszwecken erforderlich ist, dürfen Sie an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilnehmen. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar (§ 6 Abs. 2 MuSchG)
- Die Hochschule hat Ihre Arbeitsbedingungen gesundheitsschützend nach den Gefährdungsrichtlinien zu gestalten und einen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen indem Sie sich ausruhen können (§ 9 MuSchG)
  - Familienzimmer am Campus Offenburg (Gebäude B Raum B027)
  - Familienzimmer Campus Gengenbach (Klostergebäude Raum 0.10).
- Die Hochschule führt dementsprechend abstrakte sowie konkrete Gefährdungsbeurteilungen nach dem MuschG durch und legt individuelle Schutzmaßnahmen fest, sobald eine Mitteilung über eine Schwangerschaft vorliegt. Tätigkeiten, die Schutzmaßnahmen erfordern, müssen unterbrochen werden, wenn die Beurteilung der Arbeitsbedingungen bzw. die Schutzmaßnahmen noch ausstehen (§ 10 MuschG)
- Die Hochschule erteilt Ihnen in der Schwangerschaft und Stillzeit ein Beschäftigungsverbot, wenn
  - Sie mit bestimmten Gefahrstoffen, bestimmten Biostoffen oder mit bestimmten physikalischen Einwirkungen oder
  - unter körperlichen Belastungen bzw. mechanischen Einwirkungenarbeiten, insofern diese eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind darstellen (§ 11 und § 12 MuschG).
- Folgende Reihenfolge wird von der Hochschule bezüglich einer Freistellung beachtet und angewendet:
  1. Stufe: Beschäftigungsverbot vermeiden, Schutzmaßnahmen ergreifen
  2. Stufe: zumutbarer Arbeitsplatzwechsel
  3. Stufe: Beschäftigungsverbot
- Sie können bezüglich der Arbeitsbedingungen bzw. aufgrund der Gefährdungsbeurteilung ein Beratungsgespräch in Anspruch nehmen (§ 10 Abs. 2 MuschG).
- Sie haben das Recht auf die Schutzfrist nach der Entbindung auf eigenen Wunsch zu verzichten. Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar (§ 3 Abs. 3 MuSchG)

**Bitte teilen Sie Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung sofort Ihrem zuständigen Studierendensekretariat oder Ihrer Laborleitung mit. Bitte reichen Sie auch einen Nachweis über die Schwangerschaft (Kopie des Mutterpasses) im Studierendensekretariat ein.**

Das neue Mutterschutzgesetz finden Sie auf unserer Webseite unter Formulare A-Z.

**Einverständniserklärung/Verzichtserklärung:**

- Ich erkläre mich ausdrücklich bereit, an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr teilzunehmen, § 5 Abs. 2 MuschG.
- Ich erkläre mich ausdrücklich bereit an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen teilzunehmen, § 6 Abs. 2 MuschG).
- Ich verzichte ausdrücklich und auf eigenen Wunsch auf die Schutzfrist nach der Entbindung, § 3 Abs. 3 MuschG.

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum	
Matrikelnummer:	
Studiengang	

Das Merkblatt „Studium in Schwangerschaft und Stillzeit“ der Hochschule Offenburg habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Über die Möglichkeiten und Risiken wurde ich aufgeklärt.

---

Datum, Ort

---

Unterschrift

**Bitte teilen Sie Ihre Schwangerschaft und den voraussichtlichen Tag der Entbindung sofort Ihrem zuständigen Studierendensekretariat oder Ihrer Laborleitung mit. Bitte reichen Sie auch einen Nachweis über die Schwangerschaft (Kopie des Mutterpasses) im Studierendensekretariat ein.**

Das neue Mutterschutzgesetz finden Sie auf unserer Webseite unter Formulare A-Z.